

15.03.02**Wo - Fz**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG - Art. 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335) können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag Leistungen der Grundsicherung erhalten. Die Leistungen werden zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung erbracht (§ 1 GSiG).

Die Leistungen sind nach § 3 Nr. 11 EStG einkommensteuerfrei. Aus Gründen der Systemgerechtigkeit und der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) ist es geboten, sie im Rahmen der steuerfreien Einnahmen nach § 10 Abs. 2 WoGG - wie andere zur Sicherung des Lebensunterhalts dienende Leistungen auch, insbesondere Leibrenten, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Gesetzen sowie sonstige Unterhaltsleistungen - grundsätzlich zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Jahreseinkommen zu rechnen. Wegen der notwendigen Harmonisierung der Einkommensermittlungsvorschriften soll dies auch für das Jahreseinkommen nach § 21 Abs. 2 WoFG gelten.

Fristablauf: 26.04.02

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

...

B. Lösung

Ergänzung des Einkommenskataloges in § 10 Abs. 2 WoGG und § 21 Abs. 2 WoFG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände werden durch die Gesetzesänderungen finanziell nicht mehr als bisher belastet.

2. Vollzugsaufwand

Der über den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand beider Gesetze hinausgehende Aufwand ist im Hinblick auf die Hinzufügung einer Position des zu ermittelnden Jahreseinkommens, die daher zu erweiternde Einkommensabfrage bei den Antragstellern und die automatisierte Verarbeitung dieser Position geringfügig.

E. Sonstige Kosten

Die Änderung beider Gesetze hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf mittelständische Unternehmen, auf die Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau, und verursacht keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

15.03.02

Wo - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil er zeitgleich mit dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. die Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit Ausnahme des Zuschlags von 15 von Hundert nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen,“.
2. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Behindertengleichstellungsgesetz] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. die Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit Ausnahme des Zuschlags von 15 von Hundert nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,“.

2. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit der Gesetzgebung

Nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG - Art. 12 des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335) können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag Leistungen der Grundsicherung erhalten. Die Leistungen werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung erbracht (§ 1 GSiG).

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst nach § 3 Abs. 1 GSiG

- den für den Antragberechtigten maßgebenden Regelsatz zzgl. 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (das sind etwa in Nordrhein-Westfalen: 286,83 Euro Regelsatz Haushaltsvorstand zzgl. 15 % = 329,85 Euro monatlich),
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 GSiG zuständigen Behörde zugrunde zu legen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 BSHG,

- einem Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 SchwbG mit dem Merkzeichen G (Summe im o. g. Fall: 387,22 Euro)
- die Dienstleistungen, die zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 GSiG erforderlich sind.

Die Leistungen werden zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung erbracht (§ 1 GSiG) und sind nach § 3 Nr. 11 EStG einkommensteuerfrei. Daher ist es aus Gründen der Systemgerechtigkeit und der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) geboten, sie im Rahmen der steuerfreien Einnahmen nach § 10 Abs. 2 WoGG - wie andere zur Sicherung des Lebensunterhalts dienende Leistungen auch, insbesondere Leibrenten, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Gesetzen sowie sonstige Unterhaltsleistungen - grundsätzlich zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Jahreseinkommen zu rechnen. Wegen der notwendigen Harmonisierung der Einkommensermittlungsvorschriften soll dies auch für das Jahreseinkommen nach § 21 Abs. 2 WoFG gelten.

2. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Wohngeld- und Wohnraumförderungsrecht folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 18 GG. Das Regelungsbedürfnis im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG liegt vor. Denn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordern eine in allen Ländern einheitliche Ermittlung des Jahreseinkommens als Grundlage der bundeseinheitlichen Leistung des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz und der Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz.

3. Finanzielle Auswirkungen

a) Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit der Änderung des Wohngeldgesetzes wird entsprechend seiner Systematik eine Anpassung der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung an die Regelungen des Grundsicherungsgesetzes vorgenommen. Die Anpassung ist so ausgestaltet, dass die Gesamtausgaben für Wohngeld unverändert bleiben. Daher werden weder der

Bund noch die Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände finanziell mehr als bisher belastet.

Mit der Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes soll die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG - neu - übernommen werden. Dies entspricht der Systematik des Wohnraumförderungsgesetzes. Auch durch diese Gesetzesänderung werden Bund, Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände finanziell nicht mehr als bisher belastet.

b) Verwaltungs- und Vollzugsaufwand

Der über den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand beider Gesetze hinausgehende Aufwand ist im Hinblick auf die Hinzufügung einer Einkommensposition, die daher zu erweiternde Einkommensabfrage bei den Antragstellern und die automatisierte Verarbeitung dieser Position geringfügig.

c) Sonstige Kosten

Die Änderung beider Gesetze hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf mittelständische Unternehmen, auf die Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau, und verursacht keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

d) Auswirkungen auf Umwelt, Verkehr und Frauen; Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr sind nicht gegeben. Frauen werden nicht benachteiligt. Rechtsnormen der Europäischen Union sind nicht berührt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wohngeldgesetz)

Zu Nummer 1

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG - neu - sollen die wesentlichen Leistungen der Grundsicherung (§ 3 Abs. 1 GSIG), soweit sie das einzusetzende eigene Einkommen und Vermögen übersteigen (§ 3 Abs. 2 GSIG), in die Berechnung des wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens einbezogen werden.

Ausnahmen bilden der 15%ige Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG, übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GSiG sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 GSiG erbrachten Dienstleistungen. Eine weitere Ausnahme ergibt sich dadurch, dass die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizung) - bei Bewohnern von Heimen im Sinne des Heimgesetzes der Miethöchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG - nicht zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gehören; dies entspricht der Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG hinsichtlich der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Im Interesse der Grundsicherungsempfänger, die zugleich Wohngeld erhalten, sollen - um den mit der Beantragung beider Leistungen verbundenen Aufwand gering zu halten - die beteiligten Behörden zur Beschleunigung der Bearbeitung eng zusammenwirken.

Im Einzelnen sollen in die Einkommensermittlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG - neu - einbezogen werden:

- der für den Antragsberechtigten maßgebende Regelsatz nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG). Der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG vorgesehene Zuschlag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes soll unberücksichtigt bleiben, weil mit ihm der einmalige Bedarf pauschalierend abgegolten wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Ausschussdrucksache des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages Nr. 14/1151, S. 41), der wohngeldrechtlich nicht erheblich ist;
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung die Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 4 GSiG zuständigen Behörde (das ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsberechtigten; § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG);
- der Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 SchwbG¹ mit dem Merkzeichen G (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GSiG). Der Schwerbehinderung wird wie bisher durch die Gewährung von

¹ Die Vorschrift ist am 1.7.2001 außer Kraft getreten. Das Gesetzeszitat in § 3 Abs. 1 Nr. 4 GSiG wird noch angepasst.

Freibeträgen im Wohngeldgesetz und im Wohnraumförderungsgesetz bis zu 1500 Euro bzw. 4500 Euro Rechnung getragen.

Nicht einbezogen werden sollen

- die übernommenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entsprechend § 13 BSHG (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GSiG); dies entspricht der Verfahrensweise bei den Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG;
- Dienstleistungen, die zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 GSiG erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GSiG); diese Leistungen sind weder Geld- noch geldwerte Leistungen, sondern insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Realisierung der Ansprüche auf Grundsicherung, und daher wohngeldrechtlich unbeachtlich.

Abzusetzen sind vom Gesamtbetrag die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizung) bzw. bei Bewohnern von Heimen im Sinne des Heimgesetzes der Miethöchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 (Wohnraumförderungsgesetz)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung soll die in § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG - neu - vorgesehene Regelung in das Wohnraumförderungsgesetz übernommen werden.

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 8 WoFG - neu - sollen daher die wesentlichen Leistungen der Grundsicherung (vgl. § 3 Abs. 1 GSiG) zum wohnraumförderungsrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen rechnen. Ausnahmen bilden auch hier der 15%ige Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizung), übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GSiG sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 GSiG erbrachten Dienstleistungen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel

1 Nr. 1). Da das Wohnraumförderungsgesetz nicht auf Heimbewohner abstellt, ist eine Bezugnahme insoweit - anders als im Wohngeldgesetz - nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 soll das Inkrafttreten bestimmen. Das Grundsicherungsgesetz tritt nach Artikel 35 Abs. 6 des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Leistung nach dem Grundsicherungsgesetz wird nach § 6 Satz 2 GSiG bei der Erstbewilligung vom Ersten des Antragsmonats an bewilligt. Daher soll die Zurechnung zum Jahreseinkommen nach dem Wohngeld- und dem Wohnraumförderungsgesetz auch vom 1. Januar 2003 an erfolgen.